



I - O 11 - A - 125b/00

. Oktober 2000

R 2/2000

An alle zum Direktversicherungsgeschäft
in Deutschland befugten Lebensversicherungsunternehmen

**Hinweise zur Darstellung der Überschußbeteiligung
Hinweise zur Darstellung der Leistungen einer Fondsgebundenen Lebensversicherung**

INHALT

- I. Einleitung
 - A. Erwartungen der VN
 - B. Aufsichtsrechtliche Relevanz
- II. Hinweise zur Darstellung der Leistungen aus Lebensversicherungen
 - A. Einführung
 - B. Darstellung der Überschußbeteiligung bei Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall
 - 1. Allgemeines
 - 2. Zukunftsrechnungen
 - a) Begriff und Inhalt
 - b) Abgrenzung der garantierten Leistungen von der Leistung einschl. Überschußbeteiligung
 - c) Darstellung der voraussichtlichen Höhe der Überschußbeteiligung
 - d) Erweiterte Zukunftsrechnungen
 - 3. Vergangenheitsrechnungen
 - 4. Renditeangaben
 - C. Leistungsdarstellung in der Fondsgebundenen Lebensversicherung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Zukunftsrechnungen
 - 3. Vergangenheitsrechnungen, Renditeangaben
 - D. Darstellung der Überschußbeteiligung bei anderen Vertragsgestaltungen

I. Einleitung

A. Erwartungen der VN

Die Lebensversicherungsunternehmen (LVU) sind aus Wettbewerbsgründen daran interessiert, dem Kunden schon vor Vertragsschluß Angaben über die zukünftigen Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen zu machen. Da die in Lebensversicherungsverträgen vereinbarten Prämien vorsichtig kalkuliert sind (vgl. § 11 Abs. 1 VAG), entstehen Überschüsse, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen als Überschußbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiterzugeben sind. Die Gesamtleistung einer überschußberechtigten Lebensversicherung war daher in der Vergangenheit immer größer als die garantierte Leistung. Die Versicherer haben deswegen gegenüber den künftigen Versicherungsnehmern (VN)¹ regelmäßig die höhere Gesamtleistung herausgestellt.

Die über die garantierte Leistung hinausgehende Leistung hängt von der Höhe der zukünftig vom LVU zu erzielenden Überschüsse ab. Es ist daher nicht vorhersehbar, wie hoch die bei Vertragsablauf tatsächlich gezahlte Gesamtleistung sein wird. Jede Angabe zur Gesamtleistung vor oder bei Vertragsschluß kann also nur auf *mögliche* Leistungen gerichtet sein. Je weiter der Vertragsablauf in der Zukunft liegt, desto hypothetischer sind derartige Angaben. Diese Unsicherheiten sind den VN häufig nicht bewußt, wenn sie sich zum Abschluß eines Versicherungsvertrages entscheiden.

Die Angaben bergen das Risiko, daß damit bei den VN Gewinnerwartungen geweckt werden, die später nicht erfüllt werden können. Dem dürfen die LVU jedenfalls keinen Vorschub leisten; anderenfalls könnten sie zivil- oder aufsichtsrechtliche Vorschriften verletzen.

B. Aufsichtsrechtliche Relevanz

Es ist Aufgabe des BAV, eine Irreführung der Verbraucher zu unterbinden (§ 81 Abs. 2 VAG, § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Irreführende Darstellungen der künftigen Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag können eine Vielzahl von VN zu für sie ungeeigneten oder ungünstigen Vertragsabschlüssen verleiten.

Darüber hinaus kann eine derartige Praxis dazu führen, daß die Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gewährleistet ist (§ 81 Abs. 1 Satz 5 VAG)². Denn sind die Angaben des LVU geeignet irrezuführen, so können sich Ansprüche des VN aus dem Rücktrittsrecht des § 13a UWG sowie Schadenersatzansprüche aus dem Rechtsinstitut der culpa in contrahendo ergeben. Dabei kann die Höhe des Schadenersatzanspruchs die garantierte Leistung zuzüglich der in der Werbung avisierten Überschußbeteiligung übersteigen, da die Höhe der Ansprüche aus culpa in contrahendo nicht durch das positive Interesse begrenzt ist. Ein erhebliches Risiko liegt auch darin, daß die Rechtsprechung solche Leistungsdarstellungen den Anforderungen des AGB-Gesetzes unterwirft. Schließlich könnte eine unsachgemäße Darstellung der Überschußbeteiligung als verbindliches

¹ Wenn im folgenden von VN die Rede ist, so ist im Regelfall der künftige VN gemeint.

² EU-ausländische Dienstleister und Niederlassungen erhalten dieses Rundschreiben nur im Hinblick auf §§ 81 Abs. 1 Satz 2 VAG, 3 UWG.

Leistungsversprechen des LVU und damit Vertragsbestandteil angesehen werden. In diesem Fall wäre das LVU verpflichtet, die „versprochene“ Leistung vertragsgemäß zu erbringen.

Zur Vermeidung dieser Risiken hat das BAV bereits in der Vergangenheit Mindeststandards für Leistungsdarstellungen aufgestellt (Rundschreiben R 5/88 (VerBAV 1988, S. 411; 1989 S. 187), Grundsätze für die Fondsgebundene Lebensversicherung (VerBAV 1991, S. 411)). Zudem waren Beispiel- und Modellrechnungen beim BAV vorzulegen, denen in der Regel standardisierte Finanzierbarkeitsnachweise zu Grunde lagen. Mit Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG im Jahre 1994 sind das Rundschreiben, die Verwaltungsgrundsätze und die Vorlagepflicht beim BAV gegenstandslos geworden (vgl. VerBAV 1994, S. 410). Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen hat daraufhin Empfehlungen zu Leistungsdarstellungen ausgesprochen (V- Rundschreiben 33/94). Das BAV hat, wie bereits im GB BAV 1994, Teil A S. 30 angekündigt, den Markt beobachtet und geprüft, ob es gehalten ist, eigene Maßstäbe zu veröffentlichen. Diese Prüfung ist nunmehr abgeschlossen. Das BAV hat in zahlreichen, z.T. veröffentlichten (vgl. GB BAV 1996, Teil A, Seite 41, GB BAV 1998, Teil A, Seite 44) Fällen festgestellt, daß die Werbung mit der Überschußbeteiligung den aufsichtsrechtlichen Mindeststandards nicht entspricht.

Das BAV hält daher die folgenden Hinweise zur Darstellung der und Werbung mit der Überschußbeteiligung für erforderlich. Die Hinweise werden im Einzelfall der Maßstab für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Darstellung der Überschußbeteiligung sein.

II. Hinweise zur Darstellung der Leistungen aus Lebensversicherungen

A. Einführung

Die nachfolgenden Grundsätze stützen sich in erster Linie auf §§ 81 VAG, 3 UWG. Möglicherweise weitergehende Anforderungen (Aufklärungspflichten, Transparenzgebot) lassen sich beim gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung nicht mit der für die Festlegung genereller Anforderungen erforderlichen Sicherheit aufstellen.

Unzulässig sind daher zunächst irreführende Leistungsdarstellungen. Eine Irreführung liegt vor, wenn nicht unerhebliche Teile des Adressatenkreises mit den betreffenden geschäftlichen Angaben Vorstellungen verbinden, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen. Irreführend können aber auch Angaben sein, die den Kunden veranlassen, von einer eigenen Beurteilung abzusehen, weil er sich darauf verläßt, daß das beworbene Produkt bzw. die Leistungsdarstellung den Standards der diesbezüglichen Fachkreise entspricht. Grundlage für die Beurteilung derartiger Angaben ist dabei nicht die Frage, ob die Angaben richtig oder falsch sind. Eine solche Beurteilung ist nicht möglich. Grundlage für die Beurteilung ist vielmehr, daß mit der Weitergabe solcher Angaben eine Tatsachenbehauptung verbunden ist, die sich auf die Art der Ermittlung der dargestellten Werte bezieht. Entscheidend ist also, welche Erwartungen der Verbraucher an die Zuverlässigkeit und Seriosität dieser Werte hat. Dabei ist davon auszugehen, daß der VN erwartet, daß das LVU seine Angaben „nach bestem Wissen und Gewissen“, unter

sorgfältiger Einbeziehung aller Erkenntnisse, die sich auf die Überschubeteiligung auswirken können, gemacht hat.

Die Prüfung richtet sich nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise. Dies sind bei einer Lebensversicherung im Regelfall alle Schichten der Bevölkerung. Adressat sind somit auch Bevölkerungskreise, die im Wirtschaftsleben weniger gewandt sind. An die Prüfung der Irreführung ist aus diesem Grund ein strenger Maßstab anzulegen, der sich an diesen weniger gewandten Kreisen orientiert.

und B. Darstellung der Überschubeteiligung bei Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall

1. Allgemeines

Verwendet der Versicherer zahlenmäßige Angaben zur Überschubeteiligung, gibt es grundsätzlich zwei zulässige Wege, die Leistung darzustellen: Zukunftsrechnungen oder Vergangenheitsrechnungen. In beiden Fällen handelt es sich um Berechnungen, die nachvollziehbar dargestellt werden müssen und denen überprüfbare Annahmen zugrunde liegen müssen.

Jedes LVU, das mit der Überschubeteiligung wirbt, muß über eine Leistungsdarstellung verfügen, die den nachstehenden Grundsätzen entspricht (vollständige Leistungsdarstellung). Verkürzte Darstellungen müssen diesen Grundsätzen weitestgehend entsprechen. Alle Angaben müssen der vollständigen Leistungsdarstellung entnommen sein. Die Auswahl der der vollständigen Leistungsdarstellung entnommenen Angaben dürfen keinen unzutreffenden Eindruck über den Inhalt des Leistungsversprechens vermitteln. Insbesondere muß die Darstellung der garantierten Leistungen im Vordergrund stehen. Die Darstellung muß den gut sichtbaren Hinweis enthalten, daß eine vollständige Leistungsdarstellung angefordert werden kann. Ein LVU, das verkürzte Leistungsdarstellungen verwendet, muß jedem VN, der daraufhin ein Angebot unterbreitet oder anfordert oder anderweitig sein Interesse bekundet, auch ohne Anforderung stets eine vollständige Leistungsdarstellung aushändigen.

Die Werbung mit der Überschubeteiligung muß verständlich, klar, eindeutig und übersichtlich sein. Sie muß dem VN die Möglichkeit verschaffen, sich ein Bild über die Entstehung, Verteilung und die konkrete Verwendung von Überschüssen zu machen. Erfolgt die Darstellung nicht für die gesamte Dauer des Vertrages, ist der VN darauf hinzuweisen, daß für die restlichen Jahre eine Darstellung der möglichen Überschubeteiligung nicht erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Darstellung dem VN einen Überblick über den Vertragsverlauf geben, der den genannten Anforderungen genügt. Soweit die Darstellung nicht für jedes Versicherungsjahr und für alle Leistungsarten (Todesfalleistung, Rückkauf, Erlebensfalleistung) erfolgt, wird besonders kritisch zu prüfen sein, ob dadurch Mißverständnisse beim Verbraucher entstehen können.

Hinweise für den VN, die Warnfunktion haben oder andere Aussagen (z.B. Zahlenangaben) relativieren, können ihre Funktion nur bei ausreichender Wahrnehmbarkeit erfüllen. Sie sind daher von Schriftbild und -größe ebenso deutlich zu gestalten wie die Aussagen, auf die sie sich beziehen und müssen sich in deren unmittelbarer Nähe befinden.

2. Zukunftsrechnungen

a) Begriff und Inhalt

Unter Zukunftsrechnungen werden Darstellungen verstanden, die künftige Leistungen beschreiben.

Begriffe, die eine nicht vorhandene Sicherheit der Voraussagen suggerieren (wie z.B. „Hochrechnung“), sind zu vermeiden.

Zukunftsrechnungen, die nicht auf der Anwendung eines konkreten Tarifs und konkreter Vertragsdaten beruhen, sind irreführend und damit unzulässig. Grundsätzlich sind in der Zukunftsrechnung die individuellen Daten des VN zu verwenden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verwendung individueller VN-Daten nicht möglich ist, also beispielsweise in der öffentlichen Werbung oder wenn die Daten dem LVU nicht bekannt sind. Alle zugrundeliegenden persönlichen und technischen Daten, die auf den Inhalt der Darstellung Einfluß haben, sind regelmäßig über der Zukunftsrechnung aufzuführen.

b) Abgrenzung der garantierten Leistungen von der Leistung einschl. Überschußbeteiligung

Zu den Voraussetzungen dafür, bei der Werbung mit Hilfe von Zukunftsrechnungen eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden, gehört vor allen Dingen und an erster Stelle, eindeutig und unübersehbar zwischen garantierten Leistungen und Leistungen einschl. Überschußbeteiligung zu unterscheiden. Dem VN ist deutlich zu machen, daß ihm bei Vertragsschluß nur die garantierten Leistungen zugesagt werden können. Dazu müssen die garantierten Leistungen bereits drucktechnisch im Vordergrund stehen. Sie dürfen nicht gleichrangig in einer Tabelle mit den Leistungen einschl. Überschußbeteiligung aufgeführt werden. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß die garantierten Leistungen - anders als die Leistungen einschl. Überschußbeteiligung - im Fettdruck erscheinen.

Dem VN ist außerdem durch schriftliche Hinweise deutlich zu machen, daß nur die garantierten Leistungen der Höhe nach versprochen werden können. Hierfür reichen die bisher üblichen Hinweise vielfach nicht aus.

Eine Aufteilung in garantierte Leistungen und Leistungen einschl. Überschußbeteiligung ist nur ausreichend, wenn der Darstellung ein natürliches Überschußbeteiligungssystem zugrundeliegt. Anderenfalls ist in der Zukunftsrechnung noch eine Aufteilung zwischen laufenden und Schlußüberschußanteilen zu treffen.

c) Darstellung der voraussichtlichen Höhe der Überschußbeteiligung

- (1) Je detaillierter die Angaben einer Leistungsdarstellung sind, desto größer ist das Risiko, daß der VN diese Angaben für verbindlich hält und um so größer ist das in Anspruch genommene Vertrauen in die Art der Ermittlung der genannten Werte (s.o. II.A.). Die in Zahlen ausgedrückte Angabe einer künftigen Überschußbeteiligung ist der konkreteste denkbare Hinweis des LVU auf die zukünftige Entwicklung. Die konkrete Zahlenangabe hat daher auch den höchsten denkbaren Glaubwürdigkeitsgrad. Die in Zukunftsrechnungen verwendeten Zahlenangaben müssen daher mit größter Sorgfalt so realitätsnah wie möglich ermittelt werden.

Die Realitätsnähe ist unternehmensindividuell unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Zusammenhänge zu beurteilen. Bei der Prüfung ist nicht nur die objektive Leistungsfähigkeit des Unternehmens, sondern auch die subjektive Leistungsbereitschaft zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise, wenn ein leistungsstarkes LVU seine Überschußanteilsätze in Anpassung an den Markt senkt, obwohl dies wirtschaftlich für dieses LVU nicht zwingend notwendig wäre.

Daraus folgt, daß LVU vor der Verwendung solcher Zahlenangaben gehalten sind, sich mit äußerster Sorgfalt ein Bild über die künftige Entwicklung ihrer Kapitalanlage-, Kosten- und Risikoergebnisse zu machen. Um den berechtigten Erwartungen der VN an die Sorgfalt der Ermittlung der Angaben zur Überschußbeteiligung gerecht zu werden, muß die Finanzierbarkeit der Überschußbeteiligung unter Zugrundelegung der angenommenen Entwicklung jederzeit belegbar sein (vgl. auch § 91 Abs. 2 AktG).

- (2) In der Darstellung muß deutlich werden, daß die Genauigkeit mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Für die nähere Zukunft läßt sich die Leistungsfähigkeit eines LVU ermitteln, indem das LVU im Wege einer aktuariellen Kalkulation (Erwartungswertberechnung) einschätzt, ob die künftige Überschußbeteiligung in dem erforderlichen Maße finanziert werden kann oder nicht. Finanzieren bedeutet, die jeweils benötigten Mittel in ausreichender Höhe und zum richtigen Zeitpunkt (unter Beachtung handelsrechtlicher und aktuarieller Vorschriften) bereitzustellen. Die bei der Kalkulation zugrundegelegten Annahmen sind jeweils explizit darauf zu überprüfen, inwieweit sie realistisch sind.

Die aktuell deklarierte Überschubeteiligung kann allenfalls der Ausgangspunkt für diese Überlegungen sein. Die Fortschreibung der aktuell deklarierten Überschubanteilsätze ist nur zulässig, wenn das LVU auch mittel- und langfristig davon ausgeht und zum Zeitpunkt der Herausgabe der Prognose vernünftigerweise davon ausgehen darf, daß die deklarierten Überschubanteile den VN auch künftig gewährt werden können. Dies dürfte bei der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation bei vielen LVU nicht der Fall sein. Aufgrund des mittlerweile lang anhaltenden und auf diesem Niveau verharrenden Zinstiefs am Rentenmarkt droht die Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen bei einigen LVU auf ein Niveau abzusinken, das eine baldige Anpassung insbesondere der Zinsüberschubanteilsätze erwarten läßt. Der Hinweis: „Den dargestellten Gesamtleistungen liegen die für das Kalenderjahr deklarierten Überschubanteilsätze zugrunde“ kann aber nur erfolgen, wenn die Darstellung anhand der aktuell deklarierten Überschubeteiligung auch für die Zukunft realitätsnah ist. Ist das nicht der Fall, ist die Werbung trotz dieses Hinweises als irreführend anzusehen, wenn die Überschubanteilsätze voraussichtlich gesenkt werden müssen oder sollen. Der Hinweis befreit das LVU nicht von seiner Verpflichtung, nur realitätsnahe Überschubleistungen darzustellen. Denn die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft detaillierter Zahlenangaben überwiegen die Wirkung dieses Hinweises bei weitem. Aus der Sicht des Verbrauchers nähern sich diese Zahlenangaben zumindest in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit den zu erwartenden Leistungen auch dann so weit wie zum Zeitpunkt der Herausgabe der Darstellung möglich, wenn dieser Hinweis in dem Druckstück deutlich enthalten ist. Der genannte Hinweis oder andere Hinweise befreien das LVU daher nicht von seiner Verpflichtung, ausschließlich Zahlenangaben zu verwenden, die so realitätsnah wie möglich sind.

Darstellungen, denen für künftige Jahre eine höhere als die aktuelle Überschubdeklaration zugrundeliegt, sind nicht zulässig, soweit nicht eine höhere Deklaration bereits verbindlich beschlossen wurde. Ein LVU, daß sich nicht in der Lage sieht, die aktuellen Überschubanteilsätze zu erhöhen, kann seriöserweise nicht davon ausgehen, daß es künftig in der Lage sein wird, höhere Überschubanteile zu gewähren.

- (3) Eine realitätsnahe Angabe zur Höhe der künftigen Überschubeteiligung ist nur für wenige Jahre möglich. Bei einigen LVU gilt dies möglicherweise nur für eine Frist von ca. zwei Jahren, bei anderen LVU, die über ausreichend stille Reserven verfügen und diese ggf. auch einsetzen wollen, über einen längeren Zeitraum. Klar ist aber, daß Zahlenangaben, die über diesen Zeitraum hinausreichen, nicht realistisch sein können.

Von diesem Zeitpunkt an können die LVU der Forderung, nur realitätsnahe Zahlen zu prognostizieren, nicht mehr nachkommen. Empfehlenswert wäre, Zahlenangaben, die über den genannten überschaubaren Zeitraum hinausgehen, nicht zu verwenden. Soll dies aus den bereits zu Beginn genannten Gründen dennoch erfolgen, so ist eine Irreführung des VN nur

dadurch auszuschließen, daß dieser in aller möglicher Deutlichkeit auf den hypothetischen Charakter der Darstellung hingewiesen wird. Dies könnte beispielsweise so geschehen, daß die Zahlenangaben drucktechnisch von den vorherigen Zahlenangaben abgesetzt und mit dem deutlichen Hinweis eingeleitet werden, daß die weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist und die folgenden Zahlen keine Prognose beinhalten, sondern lediglich darstellen, wie die Entwicklung sich unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen weiter vollzieht. Die vom LVU tatsächlich zugrundegelegten Annahmen sind darzulegen und die Verwendung gerade dieser Annahmen so zu begründen, daß der VN in die Lage versetzt wird, eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Die Art der Darstellung oder die Wortwahl dürfen dabei nicht den Eindruck erwecken, daß die Angaben die Qualität einer realitätsnahen Prognose haben. In keinem Fall dürfen die Überschußanteilsätze, ebenso wie für den Prognosezeitraum, über die aktuell deklarierten hinausgehen. Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen ist ein Finanzierungsnachweis nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu führen.

- (4) Für ausreichend würde das BAV beispielsweise folgenden schriftlichen Hinweis halten:

„In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen in den Spalten „ ... “, „ ... “ und „ ... “ die garantierten Versicherungsleistungen dargestellt. Diese Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungs- bzw. Rückkaufsfall an den Berechtigten gezahlt. Außerdem haben wir mit Ihnen vertraglich vereinbart, daß Sie an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt werden. Für die ersten ... Jahre des Vertrages haben wir für Sie dargestellt, in welcher Höhe wir nach sorgfältiger Prüfung eine Überschußbeteiligung Ihres Vertrages erwarten. Die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Wir können daher nicht zusagen, daß Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Bei den in den Spalten „ ... “, „ ... “ und „ ... “ ausgewiesenen Werte handelt es sich also um Prognosen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagte Leistung hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschußbeteiligung geringer ausfällt.

Über den genannten Zeitraum hinaus, sind Prognosen realistischerweise nicht mehr möglich. Die Darstellung hat daher hypothetischen Charakter. Wir haben für diese Berechnung folgende Annahmen zugrundegelegt: ... Wir gehen davon aus, daß wir diese Annahmen zugrundelegen können, weil ...“

- (5) Das BAV geht davon aus, daß es nicht irreführend und damit zulässig ist, wenn ein LVU von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Darstellung für einen gewissen Zeitraum als Prognose zu charakterisieren. Dem entspricht der obige Mustertext. Andererseits ist diese Charakterisierung der ersten Jahre des Vertrages nicht zwingend. Ein LVU kann in seiner Darstellung selbstverständlich auch von Anfang an den hypothetischen Charakter deutlich machen. In diesem Fall entfällt die oben geforderte räumliche Trennung der beiden Zeiträume. An

den Anforderungen an die Sorgfalt für die Ermittlung der angegebenen Zahlen ändert diese Darstellung allerdings nichts.

Wird von der Möglichkeit des Prognosezeitraums kein Gebrauch gemacht, würde das BAV beispielsweise folgenden schriftlichen Hinweis für ausreichend halten:

„In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen in den Spalten „ ... “, „ ... “ und „ ... “ die garantierten Versicherungsleistungen dargestellt. Diese Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungs- bzw. Rückkausfall an den Berechtigten gezahlt. Außerdem haben wir mit Ihnen vertraglich vereinbart, daß Sie an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Die in den Spalten „ ... “, „ ... “ und „ ... “ ausgewiesenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, daß Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagte Leistung hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschußbeteiligung geringer ausfällt.“

Wir haben für die Berechnung folgende Annahmen zugrundegelegt: ... Wir gehen davon aus, daß wir diese Annahmen zugrundelegen können, weil ...“

d) Erweiterte Zukunftsrechnungen

Zukunftsrechnungen können um Angaben erweitert werden, die die Ablaufleistung oder sonstige Leistungen unter der Annahme einerseits einer höheren und andererseits einer niedrigeren Verzinsung (oder einer anderen Überschußquelle) darstellen.

Für den mittleren Zinssatz einer solchen Darstellung gelten uneingeschränkt die obigen Grundsätze für Zukunftsrechnungen. Der oberste Zinssatz darf vom mittleren Zinssatz nicht weiter abweichen als der unterste Zinssatz. Um zu vermeiden, daß eine solche Darstellung vom VN als „Korridor“ verstanden wird, innerhalb dessen sich die Leistung in jedem Fall bewegt, muß der VN zusätzlich darauf hingewiesen werden, daß die Ablaufleistung auch geringer ausfallen kann.

3. Vergangenheitsrechnungen

Eine Vergangenheitsrechnung ist eine Darstellung, die die Leistungen des LVU in der Vergangenheit beschreibt.

Für Vergangenheitsrechnungen dürfen nur tatsächlich erzielte oder erzielbare Leistungen von Verträgen desselben Tarifs verwendet werden. Besteht der

aktuell angebotene Tarif noch nicht lange genug, kann ein vergleichbarer Tarif verwendet werden; hierauf ist in jedem Fall deutlich hinzuweisen. Die Daten des zugrundegelegten Vertrages sind vollständig zu nennen. Der Ablauf darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die angegebenen Zahlen sich nur auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht.

4. Renditeangaben

Unter Rendite versteht man normalerweise den auf das eingesetzte Kapital bezogenen Ertrag, den eine Anlage erzielt hat. Die Rendite wird als Prozentwert angegeben und bezieht sich auf ein Jahr. Durch diese Standardisierung sollen einzelne Anlagealternativen auch bei unterschiedlich langen Vertragsdauern und unterschiedlich hohen Prämien direkt miteinander verglichen werden können.

Ob die Angabe der „Rendite“ von Versicherungsverträgen sinnvoll möglich ist, wird seit langem kontrovers diskutiert. Grundsätzlich ist die Angabe der Rendite zur Beschreibung eines Versicherungsvertrags ungeeignet, da sie den Todesfallschutz nicht erfassen kann (vgl. Sax, VerBAV 1987, 531, 536).

a) Zwar wäre es grundsätzlich möglich, die Todesfalleistung einzubeziehen, wenn man den Barwert der Prämien mit dem der Leistung gleichsetzt. Der Begriff Rendite ist jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch als Kennzeichnung von Kapitalanlagen so fest verankert, daß er von VN nicht nur zum Vergleich zwischen verschiedenen Versicherungsverträgen, sondern vor allem zum Vergleich mit anderen Kapitalanlageformen verwendet wird. Gerade mit dieser Zielrichtung ist er von VU auch bisher verwendet worden. Um eine Irreführung der VN zu vermeiden, ist daher sowohl in Angeboten wie in Werbematerialien nur die Angabe von Erlebensfallrenditen zulässig, auch wenn damit die Versicherungsleistung nur ausschnittsweise beschrieben wird.

b) Die Erlebensfallrendite zum Ablauf läßt sich daher als derjenige Zinssatz beschreiben, der einheitlich über den beobachteten Zeitraum gelten müßte, so daß die Leistungen des Lebensversicherungsunternehmens bei Ablauf den Prämien nebst Zinseszinsen entsprechen.

(1) Die Angabe eines einheitlichen Vomhundertsatzes führt zu einer verzerrten Darstellung der Wertentwicklung des Vertrages, da sich die Rückkaufswerte während der Vertragslaufzeit tatsächlich nicht gleichmäßig entwickeln. Die VN müssen daher nicht nur darauf hingewiesen werden wie die Rendite berechnet wurde und daß das tatsächliche Ergebnis niedriger sein kann, sondern ausdrücklich auch

darauf, daß die angegebene Rendite nur für den vorgesehenen Ablauf gilt.

(2) Die Rendite darf nur auf der Grundlage der tatsächlich zu zahlenden Prämie und der Erlebensfalleistung (einschließlich Überschußbeteiligung) berechnet werden (vgl. bei Konsumentenkrediten § 4 Abs. 2 Preisangaben-VO). Die Angabe einer Rendite nach Abzug der Prämienanteile für Kosten und Risiko wäre dagegen zu beanstanden, selbst wenn die Berechnungsmethode ausdrücklich angegeben würde. Denn die Höhe etwaiger Abzüge ist für den Versicherungsnehmer nicht überprüfbar und die Berechnung daher nicht einmal theoretisch nachvollziehbar. Außerdem handelt es sich bei einem Versicherungsvertrag um einen einheitlichen Vertrag. Anders als z.B. beim Kauf von Wertpapieren sind die renditemindernden Faktoren aus Sicht des Kunden keine eigenständigen Rechnungsposten. Hinzu kommt, daß die Verwendung der Begriffe Netto- und Bruttorendite bei einem Versicherungsvertrag zwangsläufig verwirrend wirken müßte, da hier anders als bei Wertpapieren oder Investmentfonds die „Nettorendite“ (d.h. die Rendite nach „Abzug der Kosten“) höher wäre als die „Bruttorendite“.

Kann der VN zwischen verschiedenen Zahlungsweisen wählen, so ist er darauf hinzuweisen, daß eine andere Zahlungsweise auch eine Änderung der Rendite bewirkt.

(3) Aus den zu (2) genannten Gründen wären auch Angaben über die „Verzinsung des Versicherungsnehmergeuthabens“ immer als irreführend anzusehen, selbst wenn der Begriff „Guthaben“ näher erläutert würde. Das gilt nicht für Werbung über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens insgesamt oder für abstrakte Erläuterungen der Funktionsweise von Lebensversicherungsverträgen.

(4) Zinsen auf Prämiendepots können grundsätzlich einbezogen werden. Allerdings gelten in diesem Fall erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Darstellung, insbesondere über den Umfang, in dem die Verzinsung des Prämiendepots garantiert ist und über die zugrundeliegenden Annahmen über die Besteuerung des Depots und des Vertrags.

c) Die Angabe der Rendite ist nur in Verbindung mit Zukunfts- bzw. Vergangenheitsrechnungen zulässig. Die isolierte Angabe der Rendite wäre geeignet, den Kunden über die Natur des Vertrages irrezuführen. Sie reicht nicht aus, den Leistungsgegenstand des Vertrages zutreffend zu beschreiben. Für den Versicherungsnehmer muß zweifelsfrei erkennbar sein, daß es sich nicht um Spar- oder Anlagegeschäfte handelt.

Insbesondere zur räumlichen Gegenüberstellung von Renditeangabe und Vorbehalt gilt das in Abschnitt II. B. 2. und II. B. 3. Gesagte entsprechend,

da bei Renditeangaben die Gefahr besonders groß ist, daß sie als konkrete Ertragsaussage verstanden werden. Daher ist vorrangig die Höhe der Rendite anzugeben, die sich ergibt, wenn man nur die garantierte Leistung zugrunde legt.

C. Leistungsdarstellung in der Fondsgebundenen Lebensversicherung

1. Allgemeines

Für die Darstellung der Leistungen einer Fondsgebundenen Lebensversicherung gelten die Ausführungen zu gemischten Lebensversicherungen - insbesondere im Hinblick auf verkürzte Darstellungen, Renditeangaben und Vergangenheitsrechnungen - entsprechend.

Daneben ist die Unterscheidung zwischen konventioneller Überschußbeteiligung aus dem Kosten- und Risikoergebnis einerseits und der Fondsentwicklung andererseits zu verdeutlichen.

Außerdem ist der VN besonders darauf hinzuweisen, daß das Kapitalanlagerisiko von ihm getragen wird.

2. Zukunftsrechnungen

Wird eine Darstellung verwendet, die die Vertragsleistungen durch Vergleich verschiedener zugrundegelegter Wertsteigerungen beschreibt, ist die Wahl der verwendeten Grenzwerte zu erläutern. Diese Erläuterung ist sinnvoll nur möglich, wenn der VN außerdem ausreichende Informationen über den Fonds erhält.

Außerdem ist der VN darauf hinzuweisen,

- daß die Vertragsleistungen auch außerhalb des Bereichs des dargestellten Korridors liegen können, da die Darstellung nicht als Prognose angesehen werden kann, sondern von Beginn an hypothetischen Charakter hat. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag Garantieleistungen vorsieht und der dargestellte untere Grenzwert der Garantieleistung entspricht;
- daß die Darstellung von einer gleichmäßigen Fondsentwicklung ausgeht, während die Fondsentwicklung in der Praxis Schwankungen unterliegt;
- daß und welche Risiken sich aus einem niedrigen Fondswert bei Ablauf des Vertrages ergeben.

3. Vergangenheitsrechnungen, Renditeangaben

Um zu vermeiden, daß die vergangene Wertentwicklung eines Fonds als Maßstab für die künftige Entwicklung verstanden wird, muß der VN darauf hingewiesen werden, daß Angaben zur bisherigen Wertentwicklung keine Prognosen für die Zukunft erlauben.

Renditeangaben für den dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds sind irreführend, wenn nicht gleichzeitig die aus der unterstellten Wertentwicklung resultierende Rendite des Vertrages angegeben wird.

D. Darstellung der Überschußbeteiligung bei anderen Vertragsgestaltungen

Bei anderen Vertragsgestaltungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Daneben ist bei Rentenversicherungen auf das besondere Risiko hinzuweisen, daß die bereits eingerechnete Steigerung der Lebenserwartung nicht ausreichen könnte und welche Auswirkungen dies für die Überschußbeteiligung des Vertrages haben kann.

Bei Versicherungen mit einer Dynamikvereinbarung darf nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Leistungssteigerung nur auf der Überschußbeteiligung beruht. Werden für ein bestimmtes Jahr des Vertrages oder für den Ablauf Leistungen angegeben, die die Ergebnisse der Dynamik berücksichtigen, so ist auch die in dem entsprechenden Jahr auf Grund der Dynamik fällige Prämie anzugeben. Dies gilt auch für verkürzte Darstellungen.

Bei der Darstellung der Überschußbeteiligung von Verträgen, die eine Zusatzversicherung enthalten, müssen die Prämien und Leistungen der Vertragsteile zur Vermeidung von Mißverständnissen getrennt werden.